

laubt haben, wenn ich nicht der Meinung wäre, daß die Sache allerdings auf zweckmäßige Weise nur durch Staatsverträge geordnet werden könne. Im Allgemeinen finde ich die §§., wie sie die Deputation amendirt hat, eine richtige Mitte haltend, und werde also für das Deputationsgutachten stimmen.

Abg. Tschucke: Es ist mir nicht in den Sinn gekommen, der Gesetzesbestimmung einen Vorwurf um deswillen zu machen, weil in Leipzig das von mir erwähnte Unternehmen stattfindet; ich habe es nur beispielsweise angeführt und finde es ganz natürlich, daß die Gesetzgebung auf einzelne Fälle keine Rücksicht nehmen kann. Hat der Abg. Brockhaus gesagt, daß vorzüglich die Buchhändler es wünschten, es möge die Bestimmung hinsichtlich eines allgemeinen Betriebs und eines gleichen Rechtes in allen Ländern eingeführt werden, so bin ich ganz damit einverstanden; auch ich will dies, halte es aber nur nicht für wünschenswerth, daß Deutschland oder gar Sachsen in dieser Angelegenheit vorausgingen. Wir sind von den Franzosen und Engländern nicht so behandelt worden, daß wir ihnen hierin mit einem guten Beispiele vorausgehen müßten. Es wäre dies in der Liberalität zu weit gegangen; wir müssen auch auf das Deutsche etwas halten. Bis jetzt habe ich noch nicht gesehen oder gehört, daß die Engländer dem Deutschen besondere Privilegien eingeräumt hätten.

Referent Abg. Todt: die Deputation hat bereits im Berichte dargelegt, daß sie allerdings das Bedenken nicht ganz hat verkennen können, das vom Abg. Tschucke angeregt worden ist; allein sie hat auch zugleich die Gründe angegeben, weshalb sie von diesem Bedenken hat absehen müssen. Das Gesetz bezeichnet den Nachdruck als ein Gewerbe, das unter allen Umständen nicht zu begünstigen ist. Sehen wir von diesem Grundprincipe aus, so müssen wir es auch consequent durchführen, selbst auf die Gefahr hin, daß Einzelne einmal Nachtheile dadurch erleiden könnten. Es mag verdienstlich sein, Werke von Ausländern um einen billigen Preis uns zu verschaffen; es würde aber, so lange nicht ein anderer inländischer Verleger sich findet, der ein ähnliches Werk von dem ursprünglichen Eigenthümer erwirbt und hier drucken läßt, gegen den zeitherigen Herausgeber auch Nichts geschehen. Sobald aber ein Inländer theilhaftig ist, muß jedenfalls, wenn dem Gesetze nicht alle Consequenz abgehen soll, gegen den Andern, der vom Eigenthümer das Recht nicht erlangt hat, verfahren werden. Das Publicum kann hierbei nicht benachtheiligt werden; denn es ist ausdrücklich vorgeschlagen, daß das Werk hier gedruckt und verlegt werden müsse, sonst soll jenes Recht nicht zugelassen werden. Nun hat der Antragsteller gemeint, es würde ein Engländer hier nicht drucken lassen; wenn er das aber nicht thut, so tritt eben der Vorschlag der Deputation in Kraft, d. h. es wird dem Andern, nämlich dem nicht sächsischen Herausgeber, Schutz nicht gewährt. Eben deshalb, und um nicht Hinterziehungen der Paragraphe eintreten zu lassen, ist der Deputationsvorschlag gemacht worden. Wenn aber das Werk eines Ausländers in Gemäßheit dieses Vorschlags hier gedruckt und verlegt wird, so wird es auch zu demselben Preise, wie andere inländische, verkauft werden und verkauft werden können. Das Publicum wird also dabei nicht benachtheiligt. Daß allerdings durch den Vorschlag der Deputation Gypsabdrücke und dergleichen nicht getroffen werden, ist gewiß. Es ist aber auch in dieser Hinsicht der Nachdruck oder die Nachbildung noch nicht so häufig vorgekommen. Da das Druckergewerbe in Sachsen so bedeutend ist, so hat auf die Druckereien zunächst gesehen werden müssen. Die Deputation will nicht, daß dadurch den Druckereien aufgeholfen werde, wie der Abgeordnete sich ausgedrückt hat. Sie ist nicht der Meinung, daß sie so sehr darnieder liegen; aber sie glaubt, daß sie den Schutz und die Berücksichtigung dessenungeachtet bedürfen. Demgemäß muß die Deputation dabei stehen bleiben, daß die Paragraphe, wie sie von der Deputation vorgeschlagen und von den königlichen Commissarien genehmigt worden ist, angenommen werde.

Abg. Tschucke: Ich würde gewiß mit der Deputation stimmen und mein Bedenken fallen lassen, wenn diese Bestimmung auch von den übrigen deutschen Gesetzgebungen aufgenommen wäre; aber das ist weder im Preussischen, noch im Wei-

marischen, noch in andern deutschen Bundesstaaten der Fall. Das preussische Gesetz spricht in §. 33 nur von Staatsverträgen, welche getroffen werden sollen. Ein Hauptgrund für mich, gegen die §. zu stimmen, liegt darin, daß diese Bestimmung in Sachsen von der in den übrigen deutschen Bundesstaaten verschieden ist. Es kann nun der Fall vorkommen, daß ein Werk in Leipzig nicht gedruckt werden kann, wohl aber in Halle und in Weimar, das scheint doch ein Nachtheil für den sächsischen Buchhandel zu sein. Es ist mir der Vorwurf gemacht worden, als wenn ich den Nachdruck vertheidigte, ich werde ihn nie vertheidigen; es kann hier gar nicht von Nachdruck die Rede sein, da das gegenwärtige Gesetz den Begriff des Nachdrucks festsetzt, und nur das als solcher gilt, was das Gesetz darunter versteht. In §. 2., glaube ich, heißt es: „Jede durch dieses Gesetz verbotene Vervielfältigung eines literarischen Erzeugnisses oder Wertes der Kunst gilt als Nachdruck.“ Wenn nun hier nach dem Gesetze der Druck irgend einer Sache erlaubt ist, so ist es gesetzlich nicht Nachdruck.

Vizepräsident Eisenstuck: Ich muß das berichtigen, wenn geäußert worden ist, als ob in Sachsen für England nicht gedruckt würde. O ja, es ist mir selbst vorgekommen, daß aus Oxford Bestellungen nach Leipzig gekommen sind, und noch voriges Jahr wurde für einen Engländer ein Werk über indische Religionsbegriffe gedruckt, welches auch auf englische Bestellung aus Sachsen hervorging. Also den Druckereien in Sachsen würde ihr Ruf sehr geschmälert werden, wenn man ihnen nachsagen wollte, daß sie nicht auch für England druckten. Was dies Amendement betrifft, so will ich nicht verkennen, daß es wohl Schwierigkeit haben mag, die §. anzunehmen oder nicht. Es ist bedenklich, die jahrelange Differenz, welche zwischen Frankreich und England über den Buchhandel und Nachdruck besteht, durch einen Staatsvertrag ausgleichen zu wollen und die Sache zu reguliren, und insofern kann man die Bestimmung nicht vermeiden, und deshalb sagt mir die Ansicht der Deputation und der hohen Staatsregierung mehr zu, als der beantragte Wegfall der §.

Abg. v. Gablenz: Ich wollte mir eine Anfrage an den Herrn Referenten erlauben, insofern er äußerte, daß das Publicum nicht darunter leiden könnte; ich weiß aber nicht, ob ich seine Aeußerung richtig aufgefaßt habe. Wenn nämlich ein englisches Werk erscheint und der Engländer es keinem Sachsen zum Verlage oder in Commission giebt, es also auf diese Art in Sachsen nicht gedruckt und nicht in den Handel kommen könnte, wenn nun hierauf eine sächsische Buchhandlung sich dasselbe zu drucken erlaubt, würde dies dann als Nachdruck betrachtet werden oder nicht, nach der Fassung, welche die Deputation vorgeschlagen?

Referent Abg. Todt: So lange nicht ein Inländer concurrirt, würde nichts gegen den Herausgeber gethan werden können; will aber z. B. ein Engländer ein Werk herausgeben und hier drucken lassen, so muß er mit einem Inländer in Verbindung treten, und so erhält dann der Inländer den Schutz, nicht der Ausländer.

Abg. v. Gablenz: Wenn also ein solches Werk im Druck erscheint, so würde es nicht als Nachdruck betrachtet werden. Gesetzt nun aber, der Engländer, nachdem sein Buch in Sachsen von einem Buchhändler in Druck oder in Verlag genommen worden wäre, übergäbe einem Andern dasselbe nachträglich noch in Commission oder in Verlag; würde dann der frühere Buchhändler, der es freiwillig in Druck nahm, mit der Strafe des Nachdrucks belegt werden?

Referent Abg. Todt: Ein solcher Fall ist denkbar. Es giebt ein Inländer ein ausländisches Werk heraus, ohne die Einwilligung des Eigenthümers zu haben. Tritt nun ein anderer Inländer dem andern gegenüber, so wird er nach wie vor das Werk herausgeben können, und wird nicht unter die Nachdrucksgesetze fallen. Tritt aber ein Ausländer durch den Druck oder Commission mit einem Inländer in Verbindung, so würde wohl der Ausländer Schutz erlangen müssen. Uebrigens ist ja Jedem, der ohne Einwilligung des ursprünglichen Herausgebers oder Verlegers im Auslande ist, unbenommen, sich später noch nachträglich die Einwilligung zu verschaffen und sich gegen alle Fälle